

Reisebedingungen

Die FIT-Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a. ff. BGB und die Informationsvorschriften gemäß §§4-11 BGB-Info V und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und FIT-Reisen. Sie werden von Ihnen bei der Buchung anerkannt. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung und den besonderen Kataloghinweisen haben Vorrang. Bitte lesen Sie diese und den folgenden Text sorgfältig durch.

1. Anmeldung und Bestätigung

Bitte melden Sie sich so früh wie möglich an! Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt FIT den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss werden wir Ihnen die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt unserer Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie uns innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch Zusage, Anzahlung oder Restzahlung erklären.

Die Kosten für Nebenleistungen, wie zur Besorgung von Visa und Devisen sowie für telegrafische oder telefonische Reservierungen und Anfragen gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert berechnet.

2. Bezahlung

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB erfolgen. Bei Vertragsschluss zahlen Sie bitte 20% des Reisepreises an. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Kosten für die Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

Den Restbetrag zahlen Sie bitte – ohne besondere Zahlungsaufforderung – spätestens 30 Tage vor Reisebeginn. Wenn Sie mit Kreditkarte zahlen oder Ihr schriftliches Einverständnis zur Zahlung im Lastschriftverfahren erteilt haben, erfolgen die Abbuchungen von Ihrem Konto zu den oben genannten Zeitpunkten. Sollte der Lastschriftinzug von dem von Ihnen genannten Lastschrift- oder Kreditkartenkonto nicht möglich sein, ist FIT berechtigt die dadurch entstehenden Mehrkosten (Rückbelastungsentgelte) i.H.v. 10 € zu erheben. Es bleibt Ihnen unbenommen nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist FIT berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.1 zu belasten.

Bei FIT können Sie auch mit Kreditkarte bezahlen, es werden Visa- und Mastercard akzeptiert. FIT erhebt hierfür ein nicht kostendeckendes Transaktionsentgelt von 1% des Reisepreises. Bei Zahlung in anderen Währungen als Euro oder der Nutzung alternativer Zahlungswege wie PayPal, giropay, SOFORT Überweisung und ähnliche können höhere Transaktionsentgelte anfallen, über deren Höhe wir Sie natürlich vor der Zahlung informieren. Bei Überweisung und SEPA-Lastschrift in € fallen keine Gebühren an.

3. Reiseprogramm und Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Reise- und Leistungsbeschreibungen von FIT Reisen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen ausdrücklicher Bestätigung durch FIT. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels) sind nicht zur Abgabe von Zusagen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten ermächtigt.

3.2 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von FIT herausgegeben werden, sind für FIT und unsere Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit Ihnen zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von FIT gemacht wurden.

3.3 Bitte informieren Sie sich vor Abflug wie viel freie Gepäckstücke und wie viele Gepäckgewicht der von Ihnen gebuchte

Flugtarif erlaubt. Sollten Ihnen die gebuchten Gepäckgrenzen nicht ausreichen, können Sie diese bis 1 Tag vor Abflug bei FIT nachbuchen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufs, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von FIT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. FIT wird Sie von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Gegebenenfalls wird FIT, auch ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, Ihnen eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 FIT behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann FIT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann FIT von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann FIT von Ihnen verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren FIT gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für FIT verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsschluss für FIT nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat FIT Sie unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% sind Sie berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn FIT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus seinem Angebot anzubieten. Die vorgenannten Rechte wollen Sie bitte unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung uns gegenüber geltend machen.

4.3 Bei Gruppenreisen ist FIT Reisen berechtigt, bei Teilnehmerverhinderung des in der Reisebestätigung benannten Yoga-Lehrers einen anderen Yogalehrer für die Reise einzusetzen. Dies gilt insbesondere für krankheitsbedingte Ausfälle.

5. Rücktritt des Kunden, Umbuchung

5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns bzw. dem buchenden Reisebüro. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie vom Reisevertrag/Hotelvertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so kann FIT einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Rücktrittspauschale ist von der gewählten Leistung abhängig. Weitere Angaben zur Höhe der Rücktrittspauschale können Sie daher unseren Bedingungen beim jeweiligen Angebot entnehmen. Beachten Sie bitte unbedingt etwaige abweichende Angaben in den Buchungsbedingungen der einzelnen Angebote. Haben wir in den Buchungsbedingungen keine abweichenden Angaben gemacht, ist unser Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen ander-

weitigen Verwendung zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktrittes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschaliert:

- Bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%
- bis 22. Tag vor Reiseantritt 35%
- bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- bis 8. Tag vor Reiseantritt 65%
- bis 4. Tag vor Reiseantritt 75%
- bis 2. Tag vor Reiseantritt 85%

• ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise: 90% Wir empfehlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die diese Rücktrittskosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernimmt.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, FIT nachzuweisen, dass FIT kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

FIT behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist FIT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.2 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderung hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung besteht nicht. Sollte auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung vorgenommen werden, so entstehen FIT in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Kunden. FIT berechnet daher die Kosten in gleicher Höhe, wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei geringfügigen Änderungen, die nur geringe Kosten verursachen wie z.B. der Änderung der Verpflegung oder Erweiterung des Leistungsumfanges, kann FIT im Einzelfall auf das Stornierungsentgelt verzichten und lediglich ein Bearbeitungsgebühr von 30 € erheben.

5.3 Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, so ist FIT berechtigt, zusätzlich zu den FIT dadurch entstehenden Mehrkosten eine Bearbeitungsgebühr von 30 € zu erheben. Der Nachweis niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

5.4 Ein Widerrufsrecht steht gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht zu. Gutscheine sind von dieser Regelung ausgenommen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

FIT kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, behält FIT den Anspruch auf den Reisepreis; FIT muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die FIT aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangen, einschließlich der FIT von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge;

Wenn die in einer Reiseausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl bei einer Reise nicht erreicht wird, können wir bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zurücktreten. Über die konkrete Mindestteilnehmerzahl sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem unsere Rücktrittserklärung dem Reisenden spätestens zugegangen sein muss, weisen wir Sie in der Reisebestätigung hin.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat FIT unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Reisebedingungen

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

8. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl FIT als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Fremdleistungen

FIT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von FIT sind.

FIT haftet jedoch

- für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von FIT ursächlich geworden ist.

10. Gewährleistung

10.1 Abhilfe und Mitwirkungspflichten

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es – unbeschadet unserer vorrangigen Leistungspflicht – Ihrer Mitwirkung. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles Ihnen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Sie erreichen FIT unter Tel.: +49 (0)69 405885-0, Fax: +49 (0)69 405885-903, in der Zeit von montags bis freitags 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags 9.00-17.00 Uhr und sonntags 10.00-18.00 Uhr (MEZ). Geben Sie bitte Ihren Namen, Ort, Ihr Hotel mit Reiseantritt und die im Gutschein genannte Reisennummer an. Unterlassen Sie die Beanstandung schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

FIT ist berechtigt, auch in der Weise Abhilfe zu schaffen, dass FIT eine gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Die Abhilfe kann FIT auch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung

Wollen Sie den Reisevertrag wegen eines Reisemangels, der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, FIT erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, haben Sie FIT zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von FIT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, FIT erkennbares Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

10.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend, unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung vorzunehmen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung, der örtlichen Vertretung oder FIT unverzüglich anzuzeigen (s. auch 10.1.).

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Vertragliche Haftungsbeschränkung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von uns herbeigeführt worden ist,

2. soweit FIT für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Deliktische Haftungsbeschränkung

Für alle gegen FIT gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet FIT bei Sachschäden bis € 4.100, übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealar Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12. Fristen und Verjährung

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FIT geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert waren. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden. Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziff. 10.3. Diese sind bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie die Ansprüche schriftlich geltend machen.

12.2 Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von FIT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FIT beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FIT beruhen.

12.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.4 Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

12.5 Schweben zwischen dem Reisenden und FIT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder FIT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Obliegenheiten des Kunden

Körperliche Einschränkungen (z.B. Gehbehinderung/Notwendigkeit eines Rollstuhles), Krankheiten (insb. Infektionskrankheiten), fehlende Kurfähigkeit oder sonstige Einschränkungen, die eine Beeinträchtigung der Beförderung, Unterbringung oder die Anwendungen/Behandlung vor Ort zur Folge haben können, sind FIT vor Abschluss einer Buchung anzuzeigen. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung sind kulturellen Einstellungen/Begebenheiten des Zielland maßgeblich. Nur bei rechtzeitiger Information können wir gewährleisten, dass Sie auch alle gebuchten Leistungen erhalten. Unterlassen Sie diese Information und können wir aus diesem Grund unsere Leistungen nicht erbringen wird FIT von der beeinträchtigten Leistung frei gestellt.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 FIT wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten,

gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn FIT schuldhaft, nicht unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 FIT haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang auch notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde FIT mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass FIT die Verzögerung zu vertreten hat.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (sog. „Black List“)

Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist FIT verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist FIT verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald FIT bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird FIT Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselt die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so wird FIT Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die so genannte „Black List“ ist u.a. auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/doc/list_de.pdf

16. Rechtswahl / Gerichtsstand

16.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der FIT Reisen GmbH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Kunden gegen FIT im Ausland für die Haftung von FIT dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden deutsches Recht Anwendung.

16.2 Der Kunde kann FIT nur an deren Sitz verklagen.

16.3 Für Klagen von FIT gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von FIT vereinbart.

16.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und FIT anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

17. Sonstige Bestimmungen

a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

b) Alle personenbezogenen Daten, die Sie FIT zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen mißbräuchliche Verwendung geschützt.

18. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass die in diesem Katalog genannten Reisepreise keine Reiserücktrittskosten-Versicherung (RRV) bzw. Mehrkosten-Versicherung enthalten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten entstehen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Veranstalter:

FIT Gesellschaft für gesundes Reisen mbH

Ferdinand-Happ-Str. 28 · 60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 40 58 85-0 · Fax +49 (0) 69 40 58 85-903
E-Mail: info@fitreisen.de · Internet: www.fitreisen.de

Geschäftsführer:

Dr. Nils Asmussen, Jan Seifried, Claudia Wagner
Handelsregistereintragung: Frankfurt/Main HRB 14905
Drucklegung: Juli 2016